



HESSISCHER LANDTAG

09. 03. 2015

Kleine Anfrage

des Abg. Schaus (DIE LINKE) vom 13.01.2015

betreffend Verfassungsschutzbericht 2013

und

Antwort

des Ministers des Innern und für Sport

Vorbemerkung des Fragestellers:

Der aktuelle Bericht des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen über das Jahr 2013 gibt Anlass zu verschiedenen Fragestellungen. So wird beispielsweise die "Muslimische Jugend" erstmals im Bericht erwähnt mit der Behauptung, diese gelte als Jugendorganisation der Muslimbruderschaft (S. 45 f.). In einer Stellungnahme der "Muslimischen Jugend" weist diese die "haltlosen und skurrilen Vorwürfe des LfV" entschieden zurück und verweist ihrerseits auf Gastbeiträge durch "viele renommierte Persönlichkeiten aus Politik und Öffentlichkeit wie z.B. Bundesverdienstkreuzträger und Vorsitzender des interkulturellen Rats M., CDU-Generalsekretär Dr. Peter Tauber und Katja Dörner (stellv. Fraktionsvorsitzende BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Bundestag)¹."

Trotz zahlreicher Personen mit Bezügen zum Rechtsextremismus, sowie grundrechtswidrigen Äußerungen politischer Führungskräfte bleibt die "Alternative für Deutschland (AfD)" als Partei, mit einzelnen Personen oder Strömungen im Bericht unerwähnt. Dies ist umso bemerkenswerter, als das insbesondere der hessische AfD-Landesverband von eben solchen Kräften besonders stark geprägt zu sein scheint - zumindest deuten darauf viele Presseberichte über Streitigkeiten um und innerhalb des Vorstandes hin. Ebenso finden die Aktivitäten der sogenannten "Identitären Bewegung" in Hessen, welche der international agierenden, aktionsorientierten extremen Rechten zugeordnet werden, keine Erwähnung.

Die Beschreibungen im Bericht, welche sich mit dem NPD-Aufmarsch am 1. Mai 2013 befassen, geben ebenfalls Anlass zur Nachfrage. Ein breites Anti-Nazi-Bündnis hatte den NPD-Aufmarsch in Frankfurt durch Gleisblockaden verhindert, woraufhin die NPD nach Hanau auswich, dort vollkommen unbehelligt und polizeilich unbegleitet einen Aufmarsch veranstaltete, bei dem Straftaten begangen wurden. Weder die Straftaten durch die NPD, noch die öffentliche Kritik des Hanauer Oberbürgermeisters Kaminsky am Verfassungsschutz², welcher keinerlei Hinweise an die Stadt Hanau gegeben hatte, werden im Bericht erwähnt. Demgegenüber werden die erfolgreichen Anti-Naziproteste am 1. Mai mehrfach unter Linksextremismus geführt, so als "Hauptereignis" der Autonomen (S. 119), begleitet von schweren Sachbeschädigungen (S. 121) und Beispiel grundsätzlich hoher Gewaltbereitschaft (S. 131) der Szene. Das ist insofern interessant, als das nach Kenntnis des Fragestellers die am Vorabend des 1. Mai abgebrannten Fahrzeuge keinen Tätern zugeordnet werden konnten, im Bericht aber eindeutig zugeordnet werden.

Zuletzt erscheint deshalb fraglich, ob es sich bei den unter linken Straf- und Gewalttaten aufgeführten Delikten (von denen 80 % in der Sammelkategorie "andere Straftaten" ausgewiesen sind), um eingeleitete, oder gerichtlich entschiedene Straftaten handelt. Zum Beispiel endeten viele von der Polizei angestrebte Anzeigen im Rahmen der Blockupy-Proteste 2013 mit Einstellungen, bzw. eine Reihe von Verfahren mit Verurteilungen der Polizei und Schmerzensgeldzahlungen wegen Freiheitsberaubung.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Die auf S. 121 erwähnte Straftat am Vorabend des 1. Mai ("zündeten unbekannte Täter sieben Polizeifahrzeuge an") konnte dem Wortsinn nach keinen Tätern zugeordnet werden. Warum erscheint eine Tat Unbekannter dennoch unter Linksextremismus und warum dient sie im Folgenden als Beispiel der hohen Gewaltbereitschaft der Szene?

Das Landeskriminalamt ordnete die thematisierten Straftaten dem Phänomenbereich "Politisch motivierte Kriminalität - links" zu und auch das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) bewertete sie als linksextremistisch.

¹ <http://muslimische-jugend.de/stellungnahme-zur-erw%C3%A4hnung-der-mjd-im-landesverfassungsschutzbericht-hessen-2013>

² <http://faz.net/aktuell/rhein-main/hanau-rathauschef-ruegt-innenminister-wegen-npd-demo>

Ein erster Anhaltspunkt für die Bewertung der Taten als linksextremistisch ergibt sich dabei bereits aus der Lektüre einer Zeitschrift der linksextremistischen Szene ("INTERIM Spezial", Sept. 2014, Nr. 763), deren Inhalt auch auf der Internetseite linksunten.indymedia.org eingestellt war: "1.5. (Frankfurt am Main) 7 Bayrische Bullenbusse brennen Weil sie auch nur Teil des Naziaufmarschs sind".

Darüber hinaus sind die Brandstiftungen zum Nachteil von Fahrzeugen der bayerischen Bereitschaftspolizei in Frankfurt am Main am Vorabend linksextremistisch beeinflusster Proteste gegen die dort geplante 1. Mai-Demonstration der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) aufgrund der Art der Tatbegehung und der Auswahl der Tatobjekte mit hoher Wahrscheinlichkeit im Phänomenbereich des Linksextremismus zu verorten: Fünf der beschädigten Polizeifahrzeuge wiesen mindestens einen eigenständigen Brandherd in Form entflammter Grillanzünder auf, die auf die Reifen der Polizeifahrzeuge gelegt wurden. Linksextremisten agieren gegen staatliche Repräsentanten von Polizei und Justiz, die sie als Vertreter eines "Repressionsapparats" wahrnehmen. Dabei reichen die Anschläge von Sachbeschädigungen über Brandstiftungen bis hin zu Körperverletzungen.

Frage 2. Die auf S. 90 enthaltene Beschreibung des NPD-Aufmarsches am 1. Mai in Hanau enthält weder Hinweise auf Straftaten, noch auf die Kritik von Oberbürgermeister Kaminsky am Verhalten des Verfassungsschutzes, für den polizeilich vollkommen unbegleiteten und nicht mitgeteilten Aufmarsch der NPD in Hanau verantwortlich zu sein. Sind dem Verfassungsschutz und der Landesregierung Straftaten oder Kritik im Rahmen der NPD-Demo nicht bekannt geworden und warum ist dies nicht enthalten?

Der Schwerpunkt des jährlichen Verfassungsschutzberichts liegt dem gesetzlichen Auftrag folgend auf der Darstellung extremistischer Bestrebungen und nicht auf der Aufzählung extremistisch motivierter Straftaten. Ebenso wie die Verfassungsschutzberichte anderer Länder und des Bundes kann der Bericht des Landes Hessen keinen erschöpfenden Überblick geben. Er unterrichtet über wesentliche Erkenntnisse und analysiert und bewertet maßgebliche Entwicklungen und Zusammenhänge.

Frage 3. Wie viele der unter der Übersichtstabelle zum "Linksextremismus" aufgeführten Straftaten führten tatsächlich zu gerichtlichen Verurteilungen bzw. wie viele wurden eingestellt? (Bitte seit 2011 aufschlüsseln)

Bezüglich der in der Übersichtstabelle aufgeführten Straftaten im Phänomenbereich Linksextremismus wird keine Statistik geführt, welche Aufschluss über die tatsächlichen gerichtlichen Verurteilungen oder Verfahrenseinstellungen gibt.

Frage 4. Welche konkreten Straftaten betreffen die in der Übersichtstabelle zum "Linksextremismus" aufgeführten "Sonstigen Straftaten", deren Anzahl mit 343 ca. 80 % aller erwähnten Straftaten ausmacht (bitte seit 2011 aufschlüsseln)?

Die "anderen Straftaten" gliedern sich wie folgt auf:

Andere Straftaten	2013	2012	2011
Propagandadelikte	2	3	3
Störung der Totenruhe	-	-	-
Volksverhetzung	-	-	-
Verstoß gegen das Versammlungsgesetz	328	7	11
Verstoß gegen das Waffengesetz	-	-	-
Verstoß gegen das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie	1	-	-
Verstoß gegen das Urheberrechtsgesetz	-	-	1
Verstoß gegen das Sprengstoffgesetz	-	1	-
Versuch der Beteiligung	-	2	-
Öffentliche Aufforderung zu Straftaten	-	1	2
Hausfriedensbruch	1	-	2
Schwerer Hausfriedensbruch	-	2	-
Beleidigung	5	7	3
Üble Nachrede	-	-	3
Verleumdung	3	2	1
Diebstahl	2	2	1
Besonders schwerer Fall des Diebstahls	-	1	1
Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens	-	-	1
Störung öffentlicher Betriebe	1	-	1
Unterlassene Hilfeleistung	-	-	1
Insgesamt	343	28	31

Frage 5. Welche Informationsgrundlage bewegte das Landesamt die ‚Muslimische Jugend in Deutschland‘ als Jugendorganisation der Muslimbrüder und als Beobachtungsobjekt einzustufen?

Die 1994 gegründete Muslimische Jugend in Deutschland e.V. (MJD) ist eine bundesweit agierende Vereinigung von muslimischen Jugendlichen. Die MJD stellt sich als unabhängige Organisation dar. Tatsächlich bestehen jedoch vielfältige Verbindungen ideologischer, personeller und struktureller Art zur Islamischen Gemeinschaft in Deutschland e.V. (IGD). Die IGD ist die wichtigste und zentrale Organisation von Anhängern der Muslimbruderschaft (MB) in Deutschland. Darüber hinaus verfügt die IGD über Beziehungen zu Einrichtungen auf europäischer Ebene, wie zum Beispiel dem Forum of European Muslim Youth and Student Organizations (FEMYSO), einer Dachorganisation für muslimische Jugendliche in Europa, die von MB-nahen Organisationen beeinflusst wird.

Mit Urteil vom 16. Februar 2012 sah es das Verwaltungsgericht Berlin als erwiesen an, dass die MJD Schulungsmaterial nutzt, das geeignet ist, desintegrativ auf die Kursteilnehmer zu wirken. In einem Schulungsleitfaden heißt es, die "Teilnehmer sollten am Ende dieses Kurses erkennen, dass Allah die beste Anleitung zu den Prinzipien eine Regierung zu führen zur Verfügung gestellt hat, dass Säkularismus im Islam keinen Platz hat und dass die Muslime daher sich bemühen müssen, Allahs Anleitung in allen Belangen umzusetzen". Das Gericht kam zu dem Schluss: "Bei verständiger Würdigung fordert der Kläger [d.i. die MJD] mit dieser Aussage die Bereitschaft seiner Mitglieder ein, sich um die Abschaffung der Trennung von Staat und Kirche zu bemühen und einen - wie auch immer gearteten - islamischen Staat herbeizuführen. Die Verwirklichung dieser Vorgabe bedeutete eine Beeinträchtigung des Demokratieprinzips des Art. 20 Abs. 1 und 2 GG und einen schweren Verstoß gegen die in Art. 4 GG garantierte Religionsfreiheit, die nach § 4 Abs. 2 lit. g BVerfSchG als Menschenrecht (vgl. auch Art. 9 EMRK) ebenso Teil der freiheitlich demokratischen Grundordnung ist."

Die MJD wird auch nicht "erstmalig" im Verfassungsschutzbericht aufgeführt, wie die Vorbemerkung des Fragestellers nahelegt. Sie wird bereits seit einigen Jahren im Verfassungsschutzbericht erwähnt. So etwa im Jahresbericht des Jahres 2011 auf der Seite 17 und im Jahresbericht des Jahres 2012 auf der Seite 44.

Frage 6. Trifft die Darstellung der ‚Muslimischen Jugend in Deutschland‘ zu, wonach u.a. CDU-Generalsekretär und Hessischer Bundestagsabgeordneter Peter Tauber zu Gästen der Muslimischen Jugend Deutschland gehörten und wie bewertet die Landesregierung diese Nähe zu Beobachtungsobjekten des Verfassungsschutzes?

Der Hessischen Landesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse über die Teilnahme von Herrn Dr. Tauber vor.

Frage 7. Beobachtet der Verfassungsschutz die Partei ‚Alternative für Deutschland (AfD)‘ bzw. einzelne Strömungen oder Personen der AfD, z.B. aufgrund von

- Vorschlägen zur Abschaffung des Wahlrechts für Arbeitslose,
- Zusammenarbeit mit HOGESA, KAGIDA und PEGIDA und dort vertretenen Spektrum,
- in Vorständen vertretene ehemalige Mitglieder der rechtsextremistischen Republikaner,
- Zusammenarbeit mit rechtsextremistischen Parteien wie der "Freiheit", oder der "Rechten" bzw. Gruppierungen wie den "Identitären"?

In Bezug auf die AfD liegen keine tatsächlichen Anhaltspunkte für rechtsextremistische Bestrebungen im Sinne des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz vor. Sie wird daher auch nicht vom LfV beobachtet.

Frage 8. Warum finden die Aktivitäten der 'Identitären Bewegung' keine Erwähnung im VS-Bericht?

In Bezug auf die Identitäre Bewegung liegen keine tatsächlichen Anhaltspunkte für rechtsextremistische Bestrebungen im Sinne des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz vor. Eine Erwähnung im Verfassungsschutzbericht ist daher rechtlich nicht zulässig.

Frage 9. Einer Anfrage der Bundestagsfraktion DIE LINKE³ zufolge gab es in Hessen seit Auffliegen des Terrornetzwerkes NSU bis Sommer diesen Jahres mindestens 15 Straftaten mit Bezug auf die Taten der Gruppe in Hessen. Sind die genannten 15 Straftaten mit NSU-Bezug im Bereich "Sons-tige Straftaten" mit einbezogen bzw. warum werden Straftaten mit NSU-Bezug nicht erwähnt?

Von den in der Frage erwähnten 15 Straftaten entfielen sieben auf den Berichtszeitraum. Dabei handelte es sich um sechs Verstöße gegen § 130 StGB (Volksverhetzung) und einen Verstoß

³ <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/021/1802166.pdf>

gegen § 303 StGB (Sachbeschädigung), die im Rahmen der Systematik der Straftatenstatistik im Phänomenbereich Rechtsextremismus unter "Sonstige Straftaten" gezählt wurden.

Im Verfassungsschutzbericht werden dagegen einzelne Straftaten im Kapitel "Straf- und Gewalttaten" nicht aufgeführt, da dies den Rahmen der Darstellung überschreiten würde.

Wiesbaden, 27. Februar 2015

Peter Beuth